

# **BGer 5A\_971/2023 vom 21. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_971\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_971_2023)

FR: TF 5A\_971/2023 du 21 décembre 2023

IT: TF 5A\_971/2023 del 21 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 27. September 2023 erteilte das Bezirksgericht Schwyz dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Arth die provisorische Rechtsöffnung für die Beträge von Fr. 121'416.-- und von zweimal Fr. 2'590.--, je nebst Zins.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 26. Oktober 2023 Beschwerde. Mit Verfügung vom 20. November 2023 trat das Kantonsgericht Schwyz auf die Beschwerde mangels genügender Begründung und mangels Anträgen nicht ein.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 19. Dezember 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### **E. 2**

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich nur, ob das Kantonsgericht zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der Beschwerdeführer setzt sich jedoch nicht mit den Erwägungen des Kantonsgerichts auseinander und er zeigt nicht auf, inwiefern dieses mit seinem Nichteintretensentscheid Recht verletzt haben soll. Stattdessen bringt er vor, es würden nur die Ansprüche der anderen Partei anerkannt und seine Ansprüche (auf Anrechnung der vom Vermieter übernommenen Wohnungseinrichtung) würden ignoriert, und er bittet darum, auch seine Seite zu berücksichtigen.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.